



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



2 L 13/20
8 A 55/18 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

2. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger und Zulassungs-
antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Stadt [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,
[REDACTED]

Beklagte und Zulas-
sungsantragstellerin,

w e g e n

Straßen- und Wegerechts,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung,

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - am 30. November 2021 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass der vor ihrem Haus über das Flurstück [REDACTED] verlaufende Gehweg kein öffentlicher Weg ist.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED], mit der Straßenbezeichnung [REDACTED] Straße [REDACTED]. Das Grundstück liegt unmittelbar an der auf dem Flurstück [REDACTED] geführten Bundesstraße B 180. Ein Teilbereich des klägerischen Grundstücks wird als öffentlich zugänglicher Gehweg genutzt.

Mit Schreiben vom 24. April 2015 teilten die Kläger der Beklagten mit, dass sie auf ihrer Grundstücksgrenze einen Zaun setzen wollten, um ihr Haus vor Schäden durch Vandalismus zu schützen. Die Beklagte entgegnete, bei dem fraglichen Grundstücksteil handele es sich um eine öffentlich gewidmete Fußgängerfläche. Flächen, die an den Stichterminen 1956 und 1974 öffentlich zugänglich, also für jedermann nutzbar gewesen seien, gälten als öffentlich gewidmet. Anfang der 1970er Jahre seien in der [REDACTED] Straße die vorhandenen Vorgärten im Zuge der Umgestaltung der [REDACTED] Straße zur Fußgängerzone und der damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung zurückgebaut und Teil des öffentlich genutzten Gehwegs geworden. Das Grundstück der Kläger werde seitdem teilweise als öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) genutzt. Unabhängig davon, dass sich die streitgegenständliche Fläche im Eigentum der Kläger befinde, handele es sich hierbei um einen Teil einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes (StrG LSA). Die Fläche sei gewidmet, auch wenn es an einem förmlichen Widmungsakt fehle. Eines solchen bedürfe es bei Verkehrsflächen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des StrG LSA (10. Juli 1993) nicht zwingend. Die Entstehung der Straße richte sich vielmehr nach dem damaligen Wegerecht (DDR-Recht). Das DDR-Recht habe den Begriff der Widmung nicht gekannt. Maßgeblich für die Einstufung als öffentliche Straße sei die Freigabe für die öffentliche Nutzung durch die zuständigen Stellen gewesen. Die Fläche vor dem Haus [REDACTED] Straße [REDACTED] sei baulich eindeutig als Gehweg ausgestaltet und optisch sowie tatsächlich Bestandteil des zusammenhängenden Gehwegnetzes. Sie werde zudem von der Allgemeinheit als öffentliche Straße genutzt. Die streitige Grundstücksfläche sei damit konkludent dem Gemeingebrauch gewidmet worden und Teil einer öffentlichen Straße im Sinne des StrG LSA.

Auf die von den Klägern am 27. Juni 2017 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. November 2019 - 8 A 55/18 HAL - festgestellt, dass es sich bei dem in der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2014, Gemarkung [REDACTED], unter der Flurstücksnummer [REDACTED] an die [REDACTED] angrenzenden Teilbereich des Grundstücks mit einer Länge von circa 35,6 Meter und einer Breite von 3,1 Meter bis 3,8 Meter laut Anlage K2 um keinen öffentlichen Weg handele. Es lasse sich nicht belegen, dass der Gehweg durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten habe. Er sei auch nicht nach § 51 Abs. 3 StrG LSA eine Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Diese Vorschrift gehe darauf zurück, dass das Recht der DDR eine förmliche Straßenwidmung nicht gekannt habe; maßgeblich für die Einstufung

als öffentliche Straße sei allein die Freigabe für die öffentliche Nutzung durch die zuständigen Stellen gewesen, in der Regel also der tatsächliche Anschluss an das Straßennetz. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Verordnung über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBI. DDR I S. 377) - StrVO 1957 - unterfielen Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze dem Begriff der kommunalen Straßen. Sie seien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StrVO 1957 öffentlich gewesen, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden sei, und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 öffentlich geworden, wenn die Räte der Städte und Gemeinden sie nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigegeben hätten. Die Öffentlichkeit kommunaler Straßen sei demnach von dem tatsächlichen Vorgang des allgemeinen Verkehrs und dessen Duldung durch den Rechtsträger oder Eigentümer des Straßenlandes abhängig gewesen. Die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Straßenverordnung der DDR vom 22. August 1974 (GBI. DDR I S. 515) - StrVO 1974 - habe diese Rechtslage im Wesentlichen fortgesetzt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StrVO 1957 sei auf dem klägerischen Grundstück noch kein Gehweg angelegt gewesen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die stadtauswärts linksseitig gelegenen Vorgärten und damit auch der Vorgarten der Kläger frühestens im Zuge von Kabelarbeiten in der [REDACTED] Straße in den Jahren 1964 bis 1966 verschwunden seien. Auch eine bis zum Inkrafttreten der StrVO 1974 am 1. Januar 1975 mit Zustimmung der Eigentümer erfolgte Freigabe für den öffentlichen Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 lasse sich nicht feststellen. Die Beklagte habe die Nutzung des Teilbereichs des Gehwegs auf dem klägerischen Grundstück als öffentlicher Weg nicht nachgewiesen. Denn selbst wenn unterstellt werde, dass im Zuge von Kabelverlegungsarbeiten im Zeitraum 1964 bis 1966 die letzten noch vorhandenen Vorgärten und damit auch der Vorgarten der Kläger verschwunden sei, sei es der Beklagten nicht möglich gewesen, die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der Kläger zur Freigabe ihres Teilgrundstücks als Gehweg für den öffentlichen Verkehr nachzuweisen. Anhaltspunkte hierfür seien nicht ersichtlich. Er sei vielmehr davon auszugehen, dass in der DDR die Freigabe von den betroffenen Grundstückseigentümern nicht eingeholt worden sei. Die Beklagte habe auch nicht behauptet, die von ihr angebotenen Zeugen hätten eine solche Freigabe durch die damaligen Eigentümer des betroffenen Grundstücks bezeugen können.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Beklagte hat ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht hinreichend dargelegt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Urteils sind dann begründet, wenn der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 1 BvR 2453/12 - juris Rn. 16). Da gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO der Zulassungsgrund darzulegen ist, erfordert dies, dass sich der Zulassungsantrag substantiiert inhaltlich mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und unter anderem konkret ausgeführt wird, dass die erhobenen Einwände entscheidungserheblich sind (OVG LSA, Beschluss vom 18. Februar 2016 - 1 L 124/14 - juris Rn.

3). Für die Darlegung ernstlicher Zweifel genügt das bloße Anzweifeln der Richtigkeit der Entscheidung ebenso wenig wie die bloße Wiederholung des Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren. Erforderlich ist vielmehr, dass der die Zulassung begehrende Verfahrensbeteiligte sich substantiiert inhaltlich mit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und dabei aufzeigt, warum diese Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis unzutreffend ist. Soweit dabei tatsächliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts in Zweifel gezogen werden, reicht es nicht aus, bloß deren Richtigkeit in Frage zu stellen oder das schlichte Gegenteil zu behaupten. Erforderlich ist vielmehr, konkret aufzuzeigen, welcher Sachverhalt aus Sicht des die Zulassung Begehrenden zutreffend ist und woraus er seine Sicht der Dinge konkret ableitet (OVG NRW, Beschluss vom 31. August 2021 - 19 A 1452/20 - juris Rn. 7). Gemessen daran hat die Beklagte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt.

a) Soweit die Beklagte geltend macht, eine Zustimmung der Kläger habe zum damaligen Zeitpunkt gar nicht erteilt werden können, da diese das Grundstück erst im Jahr 1995 erworben hätten, reicht dies nicht aus. Aus der Begründung des Urteils geht hinreichend deutlich hervor, dass das Verwaltungsgericht die Zustimmung derjenigen für erforderlich gehalten hat, die im Zeitpunkt der Freigabe des Gehwegs für den öffentlichen Verkehr Eigentümer des Grundstücks waren, und dass die Beklagte diese Zustimmung nicht nachgewiesen habe. Soweit in den Entscheidungsgründen ausgeführt worden ist, es sei der Beklagten nicht möglich gewesen, die Zustimmung „der Kläger“ nachzuweisen (UA S. 9), handelt es sich offenbar um ein Versehen, da die Kläger das Grundstück erst mit Kaufvertrag vom 23. Februar 1995 (Anlage K7, GA Bl. 54 f.) von [REDACTED] gekauft haben.

b) Nicht durchgreifend ist der Vortrag der Beklagten, aufgrund der Tatsache, dass für die Inanspruchnahme des Grundstücks der Kläger als Gehweg der sich bis zu diesem Zeitpunkt darauf befindliche Vorgarten inklusive Umzäunung habe zurückgebaut werden müssen und dies durch die damaligen Grundstückseigentümer zumindest widerspruchslos geduldet worden sei, sei von einer konkludenten Zustimmung auszugehen. Hiermit hat sie den Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts, es habe einer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer zur Freigabe des Grundstücks als Gehweg für den öffentlichen Verkehr bedurft und dies sei von der Beklagten nachzuweisen, nicht in Frage gestellt. Vielmehr wendet sie (lediglich) ein, es sei - entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts - von einer widerspruchslosen Duldung der Inanspruchnahme des Grundstücks und damit von einer konkludenten Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer auszugehen. Hiermit wird weder ein tragender Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt. Die tatsächliche Grundlage für die Behauptung der Beklagten, die Inanspruchnahme des Grundstücks sei durch die damaligen Grundstückseigentümer widerspruchslos geduldet worden, bleibt nämlich unklar. Die Beklagte kann weder exakt angeben, wann auf dem klägerischen Grundstück der Vorgarten beseitigt sowie der Gehweg angelegt und durch die zuständige Stelle für die öffentliche Nutzung freigegeben worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2002 - 8 C 24.01 - juris Rn. 15; ThürOVG, Urteil vom 11. Dezember 2001 - 2 KO 730/00 - juris Rn. 90), noch, wer zum damaligen Zeitpunkt Eigentümer des Grundstücks gewesen ist und dessen Inanspruchnahme widerspruchslos geduldet haben soll. Ohne nähere Angaben zu den genauen Umständen der Inanspruchnahme des Grundstücks bleiben die Ausführungen der Beklagten

zur widerspruchslosen Duldung und konkludenten Zustimmung durch die - unbekannten - damaligen Eigentümer eine reine Spekulation, mit der die Annahme des Verwaltungsgerichts, eine zumindest konkludente Zustimmung der damaligen Eigentümer sei nicht nachgewiesen, nicht durchgreifend in Frage gestellt wird.

c) Die Beklagte macht weiter geltend, ein eindeutiges Indiz dafür, dass die damaligen Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zum Rückbau des Vorgartens und zur Inanspruchnahme des Grundstücks für den öffentlichen Verkehr konkludent erteilt hätten, lasse sich in dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks [REDACTED] Straße [REDACTED] für den Bau einer Trafostation im Jahr 1964 finden, denn damit seien auch Leitungsverlegungen im Bereich der [REDACTED] Straße verbunden gewesen, in deren Zuge der Rückbau der letzten noch vorhandenen Vorgärten (auch der des streitgegenständlichen Grundstücks) und deren Nutzung als Gehweg erfolgt sei. Aus den Unterlagen, einschließlich der Bauzeichnungen, sei ersichtlich, dass der vormalige Eigentümer der [REDACTED] Straße [REDACTED] einen Teil seines Grundstücks zur Errichtung der Trafostation verkauft habe. Er habe daher die Vorhaben des vormaligen Rates der Stadt gekannt und sein Grundstück willentlich zur Verfügung gestellt, so dass davon auszugehen sei, dass in dem Zuge zumindest im südlichen Teil des Grundstücks mit Errichtung der Trafostation mit Wissen und Wollen des Eigentümers der Vorgarten verschwunden sei. Das sei auch auf der Zeichnung der PGH Hoch- und Tiefbau, Transformatorenstation am [REDACTED] platz, vom 24. November 1964 (GA Bl. 48) ersichtlich, auf der ein Vorgarten nur noch im nördlichen Bereich des Hauses [REDACTED] hin eingezeichnet sei.

Hiermit kann die Beklagte nicht durchdringen. Aus den von ihr vorgelegten Unterlagen geht lediglich hervor, dass der damalige Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] Straße [REDACTED], Herr [REDACTED], am 18. Dezember 1964 eine 180 m² große Teilfläche seines Grundstücks zur Aufstellung einer Trafostation verkauft hat, wobei es sich nach den beigefügten Lageplänen um eine Fläche auf der südöstlichen Grundstücksseite handelte, während der Vorgarten an der [REDACTED] Straße erhalten blieb (GA Bl. 48). Vor diesem Hintergrund ist die Annahme der Beklagten, die Unterlagen seien ein Indiz für eine konkludente Zustimmung zum Rückbau des Vorgartens und zur Inanspruchnahme dieses Grundstücksteils für den öffentlichen Verkehr durch „die damaligen Grundstückseigentümer“, nicht plausibel. Vielmehr handelt es sich auch insoweit um eine reine Spekulation.

d) Soweit sich die Beklage gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts richtet, es sei davon auszugehen, dass in der DDR eine Freigabe von den betroffenen Grundstückseigentümern nicht eingeholt worden sei, so führt auch dies nicht zur Zulassung der Berufung, denn es handelt sich insoweit nur um eine allgemeine, nicht entscheidungstragende Bemerkung des Verwaltungsgerichts.

e) Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, das Verwaltungsgericht hätte nicht davon ausgehen dürfen, dass keine zumindest konkludente Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer zur Freigabe des streitgegenständlichen Grundstücks als Gehweg für den öffentlichen Verkehr vorgelegen habe und es sich somit nicht um eine öffentliche Straße handle. Vielmehr bedinge diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts weitere Untersuchungen, die nicht erfolgt seien. Bei einer korrekten Prüfung wäre das Urteil anders ausgefallen.

Zwar können sich die Gründe, aus denen bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ergeben (Beschluss des Senats vom 15. September 2017 - 2 L 23/16 - juris Rn. 8). Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller aber letztlich Verfahrensfehler geltend. In solchen Fällen ist eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde. Der Antragsteller muss also substantiiert darlegen, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern deren Berücksichtigung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Des Weiteren ist darzulegen, dass entweder bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich die bezeichneten Ermittlungen dem Gericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der vorherigen Tatsacheninstanz, vor allem das unterlassene Stellen von Beweisanträgen, zu kompensieren (OVG LSA, Beschluss vom 2. August 2021 - 3 L 141/21 - juris Rn. 19).

Diesen Anforderungen wird die von der Beklagten - der Sache nach - erhobene Aufklärungsrüge nicht gerecht. Sie hat weder vorgetragen, welche Aufklärungsmaßnahmen für die Feststellung einer konkludenten Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer in Betracht gekommen wären, noch, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern deren Berücksichtigung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Es kommt hinzu, dass die Beklagte im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auch nicht - etwa durch die Stellung von Beweisanträgen - auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung hingewirkt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich dem Verwaltungsgericht weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen.

f) Schließlich bemängelt die Beklagte, dass keine Hinweise des Verwaltungsgerichts an sie erfolgt seien, wonach das bisherige Vorbringen zu der Einschätzung des Gerichts führen würde, dass eine konkludente Zustimmung der damaligen Eigentümer zur Freigabe ihres Grundstücks als Gehweg nicht nachgewiesen sei, und somit weitere Beweismittel erforderlich seien, um die Klage abzuwenden. Damit ist eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht nicht bezeichnet.

Zwar kann es wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG in besonderen Fällen geboten sein, den Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will. Eine ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann. Es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleich-

kommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte. Allerdings ist dabei zu beachten, dass das Gericht grundsätzlich weder zu einem Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung verpflichtet ist. Auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, muss daher ein Verfahrensbeteiligter grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen (BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91 - juris Rn. 36).

Gemessen daran war das Verwaltungsgericht zur Gewährung rechtlichen Gehörs und zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung nicht verpflichtet, die Beklagte darauf hinzuweisen, dass es eine konkludente Zustimmung der damaligen Eigentümer zur Freigabe ihres Grundstücks als Gehweg als nicht nachgewiesen ansieht. Die hier einschlägige Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 war den Beteiligten bekannt. Hiernach wurden kommunalen Straßen öffentlich, wenn die Räte der Städte und Gemeinden sie „nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer“ dem öffentlichen Verkehr freigaben. Vor diesem Hintergrund musste die Beklagte damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht es für erforderlich halten könnte, dass eine zumindest konkludente Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer zur Freigabe des Grundstücks als Gehweg vorlag und dass dies von der Beklagten nachzuweisen ist. Auch die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gelangen könnte, dass sie diesen Nachweis nicht erbracht hat, musste die Beklagte auch ohne einen entsprechenden Hinweis von sich aus in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen, zumal die genauen Umstände der Beseitigung des Vorgartens und der Inanspruchnahme des Grundstücks der Kläger für den Gehweg bislang nicht geklärt sind.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Dieser Zulassungsgrund verlangt, dass eine konkrete, aber generalisierbare, aus Anlass dieses Verfahrens zu beantwortende, in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die um der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen der Klärung bedarf und noch nicht (hinreichend) geklärt worden ist. Die Frage muss für eine Vielzahl, jedenfalls Mehrzahl von Verfahren bedeutsam sein; jedoch reicht allein der Umstand nicht aus, dass der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen von Interesse sein könnte oder sich vergleichbare Fragen in einer unbestimmten Vielzahl ähnlicher Verfahren stellen. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert, dass der Rechtsmittelführer konkret auf die Rechts- oder Tatsachenfrage, ihre Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingeht (vgl. Beschluss des Senats vom 3. Dezember 2020 - 2 L 41/19 - juris Rn. 19 m.w.N.).

Die Beklagte wird diesen Darlegungsanforderungen nicht gerecht, wenn sie ausführt, das Berufungsverfahren könne zur Klärung der Rechtsfrage beitragen, welche Anforderungen an die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Freigabe seines Grundstücks für den öffentlichen Verkehr anzulegen seien. Mit dieser Formulierung wird keine grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage herausgearbeitet. Die Beklagte benennt keine konkrete klärungsbedürftige Frage, die sich in einem Berufungsverfahren stellen würde. Vielmehr stellt sie die „Anforderungen an die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Freigabe seines Grundstücks für

den öffentlichen Verkehr“ allgemein als klärungsbedürftig dar, ohne die nach ihrer Ansicht insoweit zutreffenden Anforderungen herauszuarbeiten, eine konkrete klärungsfähige Frage zu formulieren und deren Klärungsbedürftigkeit bzw. Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Fall darzulegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).



Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Magdeburg, den 01.12.2021



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

